

MAINFIRST

M

INTERES- SENSKON- FLIKTE

MAINFIRST AFFILIATED
FUND MANAGERS
(DEUTSCHLAND) GMBH

07.2023

Version 3.1

Interessenskonflikte

Für die Feststellung von Interessenkonflikten orientiert sich die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) an ihrem jeweiligen Geschäftsumfeld sowie an den relevanten Gesetzen, Verordnung und aufsichtsrechtlichen Mitteilungen. Darüber hinaus legt die Gesellschaft nachfolgend gruppenweit harmonisierte Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten fest, zeigt auf unter welchen Umständen Interessenkonflikte auftreten können und legt Maßnahmen fest, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind gehalten, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln und die Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen und dabei im besten Interesse der von der jeweiligen Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Finanzplatzes und des Kapitalmarktes zu handeln.

Die Richtlinie ist für jeden Mitarbeiter und die Organe der Gesellschaft in voller Form gültig.

Es ist niemals möglich, Interessenkonflikte bei Instituten, die ihren Kunden Wertpapierdienstleistungen anbieten, vollständig auszuschließen. Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind sich dieser Konfliktlage bewusst und haben angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen für den Umgang mit dieser Konfliktlage erarbeitet, zu deren Beachtung Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft belehrt wurden. Die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte auch im Hinblick auf andere Konzerngesellschaften wurden berücksichtigt und die Grundsätze der nachfolgenden Richtlinie daran ausgerichtet. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben der Gesetzgebung ist diese Richtlinie zu Interessenkonflikten erarbeitet worden.

Interessenkonflikte können zwischen dem Unternehmen, anderen Unternehmen der Gruppe, den Aktionären und Gesellschaftern, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen mit der Gesellschaft oder seinen Kunden verbundenen Personen, Unternehmen und/oder zwischen Kunden der verwalteten Investmentvermögen, für die die Gesellschaft tätig ist, entstehen.

In Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen sind sowohl das Management als auch alle Mitarbeiter verpflichtet, die von der jeweiligen Gesellschaft angebotenen Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen im **ausschließlichen** Interesse der Kunden in einer Weise zu erbringen die ehrlich, aufrecht und professionell ist und Interessenkonflikte nach Möglichkeit vermeidet. Innerhalb von der jeweiligen Gesellschaft ist ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Verantwortung für Compliance-Aktivitäten betraut. Dieser Verantwortliche übernimmt die Überprüfung, Identifizierung, Prävention und Verwaltung von Interessenkonflikten innerhalb der Verwaltung.

Bei der Gesellschaft können derzeit allen identifizierten Interessenkonflikten mittels geeigneter Maßnahmen vorgebeugt werden.

Die Gesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung, Steuerung und Beobachtung/Überwachung von Interessenkonflikten getroffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und/oder der Anleger schaden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Auflistung der Interessenkonflikte im Register nur die Interessenkonflikte beinhaltet, denen durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden kann, ist eine Veröffentlichung bei der Gesellschaft nicht notwendig.

Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den verwalteten Investmentvermögen

Zu Lasten der verwalteten Investmentvermögen kann u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Ausnutzen von Informationen über die Anlagepolitik des verwalteten Fonds für eigene Zwecke
- Empfehlung von Finanzinstrumenten, bei denen besonders hohe Provisionen anfallen
- Empfehlung von Finanzinstrumenten, die hohe Bonifikationen oder Kick-Back-Zahlungen auslösen
- Ausnutzen vom Vorhandensein compliance-relevanter Tatsachen
- Mandate auch bei Konkurrenten des verwalteten Fonds, dadurch Möglichkeit zur Ausnutzung von vertraulichen Informationen zum eigenen Vorteil
- Anteile am verwalteten Fonds oder dessen Konkurrenten/Wettbewerber oder von diesen emittierten Finanzinstrumenten im Wertpapierbestand

Für den verwalteten Fonds können bspw. bei Vorliegen nachfolgender Konstellationen Dienstleistungen erbracht werden oder in seinem Namen Geschäfte getätigt werden, an deren Ergebnis die Gesellschaft oder die ihr zuzurechnenden Personen ein vom Interesse des verwalteten Fonds abweichendes Interesse haben:

- Verkauf von Wertpapieren aus dem Bestand eines Fonds der Gesellschaft an verwaltete Fonds, die zurzeit kaum verkäuflich sind (so genannte „Ladenhüter“)
- Im Rahmen der Anlageberatung: Empfehlung von Geschäften, Bevorzugung von Produkten der Gesellschaft oder von der Gesellschaft oder den Aktionären der Gesellschaft nahestehenden Firmen, die nicht im Interesse des verwalteten Fonds sind
- Empfehlungen von Geschäften, die lediglich zur Generierung von Provisionseinnahmen für die Gesellschaft dienen
- Empfehlungen im Eigeninteresse
- Anteile an verwalteten Fonds oder deren Konkurrenten/Wettbewerber oder von diesen emittierten Finanzinstrumenten im Bestand von eigenen Fonds
- Anleger, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anleger, die ihre Anlagen im Investmentvermögen aufrechterhalten wollen
- bei der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens

Konstellationen bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:

- Staffelung von Gebühren oder Provisionen in Abhängigkeit vom Umfang des getätigten Geschäfts oder Gewährung von Sonderkonditionen in Situationen, bei denen ein mögliches geschäftliches Konkurrenzverhältnis entsteht
- Mögliche Konkurrenz zwischen Geschäften für eigene Fonds und verwaltete Drittfonds

Konstellationen bei denen Dritte Dienstleistungen für den verwalteten Fonds mit geldwerten Anreizen oder Zuwendungen außer den üblichen Provisionen vergüten:

- Incentives (bspw. Reisen, Einladungen zu Events oder materielle Zuwendungen)

Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitern und den verwalteten Investmentvermögen der Gesellschaft

Zu Lasten der verwalteten Investmentvermögen können u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Nutzung und Weitergabe vertraulicher Information
- Handel in Kenntnis von Orders
- Unangemessene Differenzierung zwischen verschiedenen verwalteten Fonds bei IPOs (Initial Public Offering)
- Unausgewogene Anlageberatung wegen Eigeninteresse an Provisionserträgen

Konstellationen, bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:

- Annahme/Vergabe von Geschenken

Situationen, bei denen ein mögliches geschäftliches Konkurrenzverhältnis zum verwalteten Fonds entsteht:

- Eigengeschäfte/Aufträge für die verwalteten Fonds

Konstellationen, bei denen Dritte Dienstleistungen für verwaltete Fonds mit geldwerten Anreizen oder Zuwendungen außer den üblichen Provisionen vergüten:

- geldwerte Anreize außer den üblichen Provisionen
- Konstellationen mit denen Dritte Dienstleistungen für die verwalteten Fonds vergüten

Interessenkonflikte zwischen den verwalteten Fonds der Gesellschaft Untereinander

Zu Lasten der verwalteten Fonds kann u.a. bei den folgenden Situationen ein persönlicher finanzieller Vorteil erzielt und/oder ein potentieller Verlust für die Anleger vermieden werden:

- Gegenläufige Interessen bei der Ausführung von Orders
- OTC-Geschäfte eines Fondsmanagers zwischen verschiedenen verwalteten Fonds

- Fondsaufträge, die im Konflikt mit anderen verwalteten Fonds stehen
- Konstellationen bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener verwalteter Fonds resultiert:
 - Konditionengestaltung (ein verwalteter Fonds wird bei der Konditionengestaltung bessergestellt als andere, z.B. wegen der Größenordnung des Portfolios)
 - Interne Zuteilung aus nicht voll ausgeführter Blockorder (ein verwalteter Fonds wird bei der Zuteilung bei vorgekauften Finanzinstrumenten gegenüber anderen benachteiligt, bspw. wegen der Größenordnung der Order)
 - Auftragsausführung inkl. Zeichnungsaufträge

Die Übernahme mehrerer Mandate mit Entscheidungsspielraum innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe sowie auf Ebene verwalteter Investmentvermögen könnte zu Interessenkonflikten führen.

Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern

- Churning
- Erhöhtes Umschichten der Fonds zur Generierung von Provisionen oder Zusatzerträgen
- Verpflichtende Depotbankfunktion
- Strikte, bevorzugte Empfehlung von bereits angebundenen oder sonstiger Serviceprovider
- Beimischung von anderen Beteiligungen der Gesellschafter der Gesellschaft in von diesen verwalteten Investmentvermögen
- Strikte bevorzugte Beimischung der Beteiligungen der Gesellschafter in von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beitragen können, sind u.a.:

- Das Vorhandensein von entsprechenden Arbeitsanweisungen, internen Richtlinien sowie detaillierter Anweisungen für Mitarbeitergeschäfte
- Die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Personalwesens und entsprechendes Zielvereinbarungssystem
- Die Beachtung und Umsetzung der Regeln für Mitarbeiterleitsätze und Mitarbeitergeschäfte
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten und sonstigen compliance-relevanten Feststellungen
- Meldepflichten an Compliance

- Vorhandensein eines Registers von erkannten Interessenkonflikten und einer Beobachtungsliste
- Unter gegebenen Umständen die Setzung eines Handelsverbots
- Die Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen der Fonds bei dem Erhalt von sonstigen geldwerten Zuwendungen (bspw. bei technischer Unterstützung)
- Die Einhaltung von Gesetzen und die Vermeidung von unzulässigen Handlungen
- Die anlegergerechte Beratung
- Die Trennung von Handelstätigkeiten und Portfoliomanagement Tätigkeiten
- Verbot von Front- und Parallelrunning
- Verpflichtungen zur Einhaltung des Verbots der Ausnutzung von Insiderinformationen
- Kostentransparenz durch redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen über sämtliche mit den Wertpapierdienst- und Wertpapiernebendienstleistungen in Verbindung stehende Kosten inkl. aller Kostenbezugsgrößen und eventueller Entscheidungsspannen, sowie das Vorhandensein eines Preistableaus
- Bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der Vermögensverwaltung/des Fondsmanagements von Emittenten/Verkäufern an die Gesellschaft gezahlte Provisionen, wie z.B. Bestandsvergütungen, werden dem Konto/Depot des jeweiligen Fonds gutgeschrieben
- Vorhandensein von etwaigen Zuteilungsgrundsätzen
- Strikte Beachtung der „Best Execution Policy“ der Gesellschaft
- Initiale und fortlaufende Due Diligence Prozesse
- Ermittlung von Portfolio Turnover Rates und Abstimmung mit dem Abschlussprüfer
- Überwachung von Geschenken gemäß interner Richtlinie
- Führung eines Registers über mögliche Interessenkonflikte

Die Gesellschaft schließt aus:

- dass die Funktion des Compliance Officer mit der Funktion der Internen Revision besetzt wird
- dass die ständige Risikomanagement-Funktion mit Aufgaben des Portfoliomanagements betraut wird.

Umgang mit Interessenkonflikten

1.1.1 Aufzeichnung

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Aufzeichnung derjenigen Arten der Vermögensverwaltung und des Fondsmanagements, bei denen ein den Interessen des verwalteten Fonds in erheblichem Maße abträglicher Interessenkonflikt aufgetreten ist oder auftreten könnte.

1.1.2 Unvermeidbare Interessenkonflikte

Im Falle von unvermeidbaren Interessenkonflikten ist die Geschäftsleitung des betreffenden Unternehmens unverzüglich zu informieren. Es obliegt der Geschäftsleitung, die notwendigen

Maßnahmen zu treffen, damit die Gesellschaft stets im besten Interesse des Investmentvermögens und seiner Anleger handelt.

1.1.3 Information bei unvermeidbaren Interessenkonflikten

Die Gesellschaft informiert über unvermeidliche Interessenkonflikte sowie über ihre dazu ergangene Entscheidung, sofern gesetzlich erforderlich. Dies trifft insbesondere auf Gegebenheiten zu, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen, die die Gesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend waren, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Investmentvermögens oder seiner Anteilhaber vermieden werden kann. Die Entscheidung wird dabei unter Berücksichtigung der internen Grundsätze und Verfahren, die zur Ermittlung, Vorbeugung und Regelung von Interessenkonflikten beschlossen wurden, erläutert und begründet werden, selbst wenn die Entscheidung darin besteht, nichts zu unternehmen. Die Gesellschaft kann Informationen über unvermeidbare Interessenkonflikte sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen mittels Website veröffentlichen. Ansonsten wird die Übermittlung anhand eines als zweckmäßig angesehenen dauerhaften Datenträgers erfolgen.

Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement

1.1.4 Informationsaustausch zwischen relevanten Personen

Um unbefugten Zugriff auf Informationen zu unterbinden wurden u.a. folgende Maßnahmen getroffen:

- Passwortgeschützter Zugang zu allen Rechnern
- Periodisch notwendige Änderung des Passworts
- Laufwerke und Dateien mit abteilungs- und/oder personenspezifischen Lese- und Schreibrechten

1.1.5 Tätigkeiten mit potenziell widerstreitenden Interessen

Alle Mitarbeiter der Gesellschaft unterliegen in Bezug auf die Einhaltung dieser Grundsätze den Kontroll- und Überwachungshandlungen des Compliance-Verantwortlichen Geschäftsleiters.

1.1.6 Unabhängigkeit der Vergütung

Das in der Gesellschaft eingesetzte Vergütungssystem sichert den Mitarbeitenden der Gesellschaft eine individuelle Vergütung auf Basis seiner individuellen Vereinbarung mit der Gesellschaft, welche seine individuellen Fähigkeiten, Potential und Leistungen berücksichtigt, unabhängig von den erbrachten Leistungen Dritter.

1.1.7 Einflussnahme auf Tätigkeiten

Die unsachgemäße Einflussnahme anderer Personen auf Mitarbeiter der Gesellschaft wird durch die Aufstellung von generellen Verhaltensrichtlinien, Arbeitsanweisungen sowie Schulungen entgegengewirkt.

1.1.8 Zeitgleiche Beteiligungen an mehreren kollektiven Portfolio-Verwaltungen oder Sondervermögen

Investmententscheidungen sowie Investmentstrategien werden in regelmäßigen Komitee-Sitzungen erörtert. Interessenkonflikte einzelner Fondsmanager durch mehrere kollektive Portfolio-Verwaltungen soll somit entgegengewirkt werden.

1.1.9 Allgemeines

Die Gesellschaft wird regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr die Gültigkeit und Angemessenheit der hier genannten Verfahren überprüfen und sofern notwendig anpassen. Der für den Bereich Compliance zuständige Geschäftsleiter wird für die ordnungsgemäße Dokumentation der Überprüfung, Anpassung und Inkraftsetzung hinreichend Sorge tragen.